

Antrag der Fraktion der CDU**Asyl- und Flüchtlingskompromiss zustimmen!**

Der starke Zuzug von Asyl- und Schutzsuchenden stellt Deutschland und Europa momentan vor große Herausforderungen. Das gilt auch für das Land Bremen, welches gemäß Königsteiner Schlüssel rd. 1 % aller Flüchtlinge, die in Deutschland ankommen, aufnimmt. Im Jahr 2015 werden es voraussichtlich 8 000 bis 10 000 Menschen sein. Daraus ergeben sich für das Land und die Kommunen große, auch finanzielle, Herausforderungen: Die Flüchtlinge müssen untergebracht, medizinisch versorgt und es muss schnellstmöglich mit ihrer Integration begonnen werden. Sie brauchen passgenaue Bildungsangebote und eine realistische Perspektive für den Arbeitsmarktzugang. Für Kinder und Jugendliche müssen zudem Kindergarten- und Schulplätze geschaffen werden.

Um die Länder und Kommunen bei diesen Herausforderungen zu unterstützen, hat die Bundeskanzlerin am 24. September 2015 den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder ein Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Asyl- und Flüchtlingspolitik vorgelegt. Es soll helfen, den derzeitigen Andrang von Asylsuchenden und Flüchtlingen zu bewältigen. Länder und Kommunen soll es befähigen, Flüchtlingen mit einer Bleibereichtsperspektive schneller und effektiver Hilfe zuteil werden zu lassen. Um die gesellschaftliche Akzeptanz für Zuwanderung zu erhalten und die Hilfesysteme nicht zu überfordern, wurde aber auch unterstrichen, dass Menschen, die nicht vor Krieg und Vertreibung geflohen sind, wieder in ihre Heimatländer zurückkehren müssen.

Neben der Stärkung von entwicklungs- und europapolitischen Instrumenten hat der Bund im Rahmen der Verhandlungen mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder auch erhebliche finanzielle Hilfen für Länder und Kommunen zugesagt. Für 2015 wird der vorgesehene Entlastungsbetrag aus den Umsatzsteuerpunkten für die Länder nochmals verdoppelt. Der Bund beteiligt sich ab dem Jahr 2016 mit monatlich 670 € an den Ausgaben der Länder und Kommunen pro Asylbewerber gemäß Asylbewerberleistungsgesetz. Die Unterstützung soll sich von dem Zeitpunkt der Registrierung bis zum Abschluss des Asylverfahrens erstrecken. Zudem werden weiter erhebliche Mittel für die Kinderbetreuung, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und den sozialen Wohnungsbau bereitgestellt.

Im Gegenzug haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder zugesagt, im Bundesrat einer Reihe von Maßnahmen mit entlastender Wirkung zuzustimmen: Menschen, die nicht vor Krieg, Terror und Verfolgung in den Herkunftsländern flüchten, sollen möglichst schnell in ihre Heimatländer zurückkehren. Um ihnen nicht durch Integrationsleistungen unberechtigte Hoffnungen auf eine dauerhafte Bleibereichtsperspektive zu machen, ist ein Auszug aus den Erstaufnahmeeinrichtungen, die Integration in den Arbeitsmarkt oder die Teilnahmen an Integrationskursen nicht vorgesehen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in Bremen und Bremerhaven ist das ausgehandelte Paket als Erfolg zu betrachten. Eine Zustimmung im Bundesrat ist deshalb geboten.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, dem von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder und der Bundeskanzlerin verhandelten Maßnahmenpaket zur Asyl- und Flüchtlingspolitik im Bundesrat zuzustimmen, die verabredeten, erforderlichen Maßnahmen zügig in Bremen umzusetzen und der Bür-

gerschaft (Landtag) zum Stand der Umsetzung bis zum 31. März 2016 zu berichten. Das gilt insbesondere für folgende Punkte:

1. Albanien, Kosovo und Montenegro werden zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 Grundgesetz (GG) bestimmt, um die Asylverfahren der Staatsangehörigen dieser Länder weiter zu beschleunigen. Der Bund wird sich aktiv für die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Minderheiten, insbesondere Roma, im Westbalkan einsetzen. Die Liste der sicheren Herkunftsstaaten wird alle zwei Jahre überprüft.
2. Mögliche Fehlanreize für unberechtigte Asylanträge werden beseitigt:
 - a) Der bisher mit dem „Taschengeld“ abgedeckte Bedarf soll künftig, sofern mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, in Erstaufnahmeeinrichtungen weitestgehend in Form von Sachleistungen (auch Wertgutscheine) erbracht werden. In anderen Gemeinschaftsunterkünften kann ebenso verfahren werden.
 - b) Geldleistungen werden höchstens einen Monat im Voraus ausgezahlt.
 - c) Für vollziehbar Ausreisepflichtige, für die unter keinen Umständen ein Bleiberecht in Betracht kommt und deren Ausreisedatum und Reisemöglichkeit feststehen, ist die Leistungsgewährung auf dieses Datum zu befristen. Nimmt der vollziehbar Ausreisepflichtige schuldhaft die Ausreisemöglichkeit nicht wahr, endet sein Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ihm steht bis zu seiner umgehend einzuleitenden Ausreise nur noch der allgemeine Anspruch auf das unabdingbar Notwendige zu.
 - d) Für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die ab dem 1. September 2015 einen Asylantrag gestellt haben, wird ein Beschäftigungsverbot eingeführt. Dies gilt während des Asylverfahrens und wenn der Asylantrag abgelehnt ist.
3. Asylbewerber können verpflichtet werden, bis zu sechs Monate, solche aus sicheren Herkunftsstaaten bis zum Abschluss des Asylverfahrens, in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu verbleiben. Zudem besteht für sie eine Residenzpflicht während des Asylverfahrens und es wird angestrebt, dass Asylbewerber mit aussichtsloser Bleibeperspektive in eigenständigen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Bund und Länder verpflichten sich zur konsequenten Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten und dürfen geplante Abschiebung nicht mehr vorher ankündigen. Die Landesregierungen können Rückführungen vollziehbar Ausreisepflichtiger aus humanitären Gründen zukünftig nur noch für maximal drei Monate aussetzen.
4. Der Bund erhöht den für 2015 vorgesehenen Betrag zur Entlastung der Länder um 1 Mrd. €, die über Umsatzsteuerpunkte verteilt werden.
5. Der Bund trägt ab dem 1. Januar 2016 einen Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das geschieht, indem der ermittelte durchschnittliche Aufwand pro Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 670 € monatlich an die Länder erstattet wird.
6. Der Bund leistet einen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Mio. € jährlich.
7. Die steigende Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern stellt die Kinderbetreuung vor große Herausforderungen. Die Bundesregierung wird die Betreuung von Kindern weiter unterstützen. Hierzu wird der Bund die finanziellen Spielräume im Bundeshaushalt, die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 entstehen, dazu nutzen, Länder und Kommunen bei Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung zu unterstützen.
8. Der Bund unterstützt Länder und Kommunen beim Neubau von Wohnungen und bei der Ausweitung des Bestands an Sozialwohnungen. Zu diesem Zweck erhöht der Bund die den Ländern zugewiesenen Kompensationsmittel in den Jahren 2016 bis 2019 um jeweils 500 Mio. €. Die Länder stimmen zu, die Kompensationsmittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden.

Dr. Thomas vom Bruch,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU